



Amtsblatt für die Gemeinde Rommerskirchen

Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Rommerskirchen gemäß Hauptsatzung

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen des Amtsblattes: Der Gemeindedirektor der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 4049 Rommerskirchen 1, Tel.: 02183/800-0, Verlag u. Druck: Druck und Verlag Ewald Rautenberg, Mendener Straße 29 - 33, Postfach 16 65, 5210 Troisdorf, Tel.: 0 22 41/8 00 30. Für den übrigen Inhalt verantwortlich: H. Stolzenberg, Mendener Straße 29 - 33, Postfach 16 65, 5210 Troisdorf, Tel.: 02241/80030. Das Amtsblatt kann zum Preis von DM 2,25 monatlich (einschl. Zustellungsgebühren) und zum Preis von DM 0,60 bei Einzelbezug über die Gemeindeverwaltung, Bahnstraße 51, 4049 Rommerskirchen 1, bezogen werden.

26. Jahrgang

FREITAG, den 25. September 1987

Nummer 39

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung der Bauleitplanentwürfe zur

- Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen sowie zur
- Aufstellung des Bebauungsplanes Oekoven Nr. 4 »Dorfanger«

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 23.08.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes Oekoven Nr. 4 »Dorfanger« beschlossen sowie am 30.05.1985 zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen.

Nach Aufhebung der bisherigen Beschlüsse über die Auslegungen der Bauleitpläne, den bisherigen Beschluß über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und den bisherigen Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan Oekoven Nr. 4 »Dorfanger« hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 17.09.1987 die

erneute (zweite) Offenlegung

der beiden Bauleitpläne beschlossen und zwar gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) für die Dauer eines Monats.

- Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen umfaßt das Gebiet beiderseits des Köttelbaches einschließlich der Bebauung an der Antoniusstraße und die Flächen bis zur Straße »An den Linden« sowie die Anschlüsse an die Kreisstraße 26 in beiden Richtungen. Mit dazu gehört die Altbebauung an der Römerstraße.
- Der Bebauungsplanentwurf Oekoven Nr. 4 »Dorfanger« umfaßt das Gebiet zwischen der Römerstraße, der Antoniusstraße und der Straße »An den Linden« einschließlich der Flächen dieser Straße, Einmündungen und privaten Straßenteilstücken auch auf der gegenüberliegenden Seite dieser Straßen. Außerdem gehören dazu Flächen für die Verziehung der Einmündung an der Neurather Straße in die Antoniusstraße, die Verbreiterung der Antoniusstraße in nordwestliche Richtung und die für die Veränderung der Straßeneinmündung Römerstraße/»An den Linden« in nordöstliche Richtung sowie für den Bau eines Radweges in südöstliche Richtung der Römerstraße erforderlichen Flächen.
Die Bauleitplanentwürfe liegen in der Zeit vom 06.10. bis 09.11.1987 einschließlich im Rathaus Rommerskirchen, Bahnstraße 51, in 4049 Rommerskirchen 1 (Zimmer 24-26) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden sind:

Montag von 8.00 - 13.00 Uhr und von 14.00 - 16.30 Uhr
Dienstag von 8.00 - 13.00 Uhr und von 14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch von 8.00 - 13.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 13.00 Uhr und von 13.30 - 14.30 Uhr

Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr und von 13.30 - 14.30 Uhr
Am 09.10.1987 ist die Einsichtnahme nur von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr möglich (Betriebsausflug).

Während der Auslegungsfrist haben alle Bürger die Möglichkeit die Planentwürfe einzusehen und Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die Offenlegung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Oekoven Nr. 4 »Dorfanger« wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Rommerskirchen, den 18.09.1987

Gemeinde Rommerskirchen

Der Bürgermeister
Faller

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rommerskirchen

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 17 »Ahrweg«

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 17.09.1987 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 17 »Ahrweg« gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 BGBl. I S. 2253 als Satzung mit folgendem Inhalt beschlossen:

Die textlichen Festsetzungen Nr. 1,5, den aktiven Lärmschutz betreffend, werden wie folgt ergänzt:

»Außerdem ist neben der vorgeschriebenen Wallwandkonstruktion die Errichtung von massiven Mauern aus weißen oder weißgestrichenen Steinen zulässig, desweiteren die Errichtung von mit Erdreich verfüllten Ständerwerken.

Diese vorgenannten Konstruktionen sind nur dann zulässig, wenn sie an der Seite zur L 375 mit immergrünen Gehölzen gepflanzt werden (z.B. Efeu). Sie müssen außerdem lückenlos an die Wallwandkonstruktion angeschlossen werden. Die Mauer ist außerdem entweder mit entsprechendem Pflanzabstand zur L 375 oder mit Rücksprüngen (Nischen) in ausreichendem Abstand von maximal 4,5 m zur Unterbringung der zuvor beschriebenen Rankgewächse zu versehen.«

Es wird darauf hingewiesen, daß der aktive Lärmschutz, im Bereich entlang der L 375 und im Kurvenbereich zur Einmündung der Straße am »Alten Wasserwerk« festgesetzt ist.

Die Änderung des Bebauungsplanes liegt ab sofort im Hochbau- und Planungsamt der Gemeinde Rommerskirchen, Rathaus Eckum (Zimmer-Nr. 24 und 25), Bahnstraße 51, in 4049

Rommerskirchen 1, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 des BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wird hingewiesen. Gemäß § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S 475) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehend bekanntgemachte Änderung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung bzw. Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 18.09.1987

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister
Faller

Bauvorhaben der Gemeinde Rommerskirchen

Ausbau der Kastanienallee in Rommerskirchen

Die Gemeinde Rommerskirchen, der Gemeindedirektor, schreibt den Ausbau der Kastanienallee in Rommerskirchen-Eckum öffentlich aus:

- Bodenabtrag 850 cbm
- Unterbau 2100 qm
- Binderausgleich 1500 qm
- Betonsteinpflaster 3600 qm
- Betonsteinrinne 690 m
- Borde »T« 400 m

Die Arbeiten sind in einem Los ausgeschrieben. Die Maßnahme wird mit öffentlichen Mitteln gefördert.

Der Baubeginn ist am 26.10.1987 vorgesehen, die Bauzeit mit 80 Arbeitstagen festgesetzt.

Die Angebote können ab 29.09.1987, solange der Vorrat reicht, gegen Vorlage einer Einzahlungsquittung über 50,00 DM auf das Konto Nr. 170431 der Gemeinde Rommerskirchen bei der Kreissparkasse Rommerskirchen (312 513 50) unter Angabe des Verwendungszweckes bei der Gemeinde Rommerskirchen, Bauamt, 4049 Rommerskirchen 1, Bahnstraße 1, abgeholt werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Ingenieurbüro Sienko + Partner, Scheffershof 4, 5090 Leverkusen 1, Tel.: 0214/502844.

Die Submission findet am 15.10.1987, 10.00 Uhr, Zimmer 19, bei der Gemeinde Rommerskirchen statt.

Für den Zuschlag kommen nur Firmen in Frage, die den Nachweis vergleichbarer, einwandfrei ausgeführter Leistungen erbracht haben.

Der Gemeindedirektor
Welter
Erster Beigeordneter

Auszüge aus der Niederschrift

über die 23. Sitzung (X. Wahlperiode) des Bauausschusses der Gemeinde Rommerskirchen am

Donnerstag, dem 03.09.1987 um 17.00 Uhr

im Sitzungszimmer der Gemeinschaftshauptschule am Nettesheimer Weg

Voranfrage zwecks Nutzungsplanänderung eines ehemaligen landwirtschaftlichen Hofes in einen Betrieb zur Reparatur und Vermietung von Beleuchtungsanlagen und Beschallungsanlagen in Anstel, Weidenstraße 4

Beschluß:

Das Einvernehmen gemäß § 36 i. V. m. § 34 BauGB kann zu der beantragten Nutzungsänderung für das Anwesen Weidenstraße 4 vorerst nicht erteilt werden. Die in dem Antrag gemachten Angaben reichen nicht aus, um zu erkennen, ob sich der Betrieb gemäß § 34 BauGB einfügt, vor allem in Bezug auf die Art der Nutzung. Unklar ist, ob die durch den Betrieb auftretenden Störungen infolge der Teiltätigkeiten wie schreinern, reparieren von Beschallungsanlagen und nächtliche LKW-Transporte für die Umgebung noch zumutbar sind. Es ist darauf hinzuweisen, daß für städtebaulich unverträgliche Gewerbebetriebe in Anstel ein Gewerbegebiet in Planung ist.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Beschluß-Nr. 543

Antrag auf Genehmigung einer Leuchtwerbeanlage auf dem Grundstück Venloer Straße 55 in Rommerskirchen

Beschluß:

Das Einvernehmen § 36 i. V. m. § 34 BauGB wird zu der Werbeanlage erteilt.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Beschluß-Nr. 544

Bauvoranfrage bezüglich der Zulässigkeit eines zweiten Wohnhauses auf dem Grundstück Stommeler Weg 9 in Butzheim

Beschluß:

Das Einvernehmen zur der Bauvoranfrage vom 26.07.1987 bezüglich der Errichtung eines zweiten Wohnhauses im Hintergelände des Grundstückes Gemarkung Nettesheim-Butzheim, Flur 11, Flurstück 19 wird gemäß § 36 i. V. m. § 34 BauGB nicht erteilt.

Stimmenverhältnis: 11 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 3 Gegenstimmen

Beschluß-Nr. 545

Zwei Bauanträge zur Errichtung von je einem Einfamilienhaus im Baugebiet am Sinstedener Weg

Beschluß:

Im Rahmen der Stellungnahme der Gemeinde zu den beiden Bauvorhaben sollen keine Bedenken bezüglich der etwas deutlicher abweichenden Dachform vorgebracht werden.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Beschluß-Nr. 546

Antrag auf Vorbescheid bezüglich der Zulässigkeit einer Ladenerweiterung in Rommerskirchen an der Kirchstraße 18

Beschluß:

Das Einvernehmen zu der Ladenerweiterung Kirchstr. 18, wird gemäß § 36 i. V. m. § 34 BauGB erteilt.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Beschluß-Nr. 547

Antrag auf Vorbescheid bezüglich der Zulässigkeit eines Umbaus und einer Erweiterung der vorhandenen Arztpraxis Kastanienallee 6

Beschluß:

Das Einvernehmen gemäß § 36 i. V. m. § 34 BauGB wird zu der Voranfrage bezüglich der Erweiterung der Arztpraxis nicht erteilt. Das Vorhaben fügt sich nicht in die umgehende Bebauung, im wesentlichen in Bezug auf die klar erkennbare Bauflucht ein. Vorhandene notwendige Stellplätze gehen verloren. Ersatzstellplätze sind nicht nachgewiesen.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Rommerskirchen 1, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 des BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wird hingewiesen. Gemäß § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S 475) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehend bekanntgemachte Änderung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung bzw. Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 18.09.1987

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister
Faller

Bauvorhaben der Gemeinde Rommerskirchen

Ausbau der Kastanienallee in Rommerskirchen

Die Gemeinde Rommerskirchen, der Gemeindedirektor, schreibt den Ausbau der Kastanienallee in Rommerskirchen-Eckum öffentlich aus:

- Bodenabtrag 850 cbm
- Unterbau 2100 qm
- Binderausgleich 1500 qm
- Betonsteinpflaster 3600 qm
- Betonsteinrinne 690 m
- Borde »T« 400 m

Die Arbeiten sind in einem Los ausgeschrieben. Die Maßnahme wird mit öffentlichen Mitteln gefördert.

Der Baubeginn ist am 26.10.1987 vorgesehen, die Bauzeit mit 80 Arbeitstagen festgesetzt.

Die Angebote können ab 29.09.1987, solange der Vorrat reicht, gegen Vorlage einer Einzahlungsquittung über 50,00 DM auf das Konto Nr. 170431 der Gemeinde Rommerskirchen bei der Kreissparkasse Rommerskirchen (312 513 50) unter Angabe des Verwendungszweckes bei der Gemeinde Rommerskirchen, Bauamt, 4049 Rommerskirchen 1, Bahnstraße 1, abgeholt werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Ingenieurbüro Sienko + Partner, Scheffershof 4, 5090 Leverkusen 1, Tel.: 0214/502844.

Die Submission findet am 15.10.1987, 10.00 Uhr, Zimmer 19, bei der Gemeinde Rommerskirchen statt.

Für den Zuschlag kommen nur Firmen in Frage, die den Nachweis vergleichbarer, einwandfrei ausgeführter Leistungen erbracht haben.

Der Gemeindedirektor
Welter
Erster Beigeordneter

Auszüge aus der Niederschrift

über die 23. Sitzung (X. Wahlperiode) des Bauausschusses der Gemeinde Rommerskirchen am

Donnerstag, dem 03.09.1987 um 17.00 Uhr

im Sitzungszimmer der Gemeinschaftshauptschule am Nettesheimer Weg

Voranfrage zwecks Nutzungsplanänderung eines ehemaligen landwirtschaftlichen Hofes in einen Betrieb zur Reparatur und Vermietung von Beleuchtungsanlagen und Beschallungsanlagen in Anstel, Weidenstraße 4

Beschluß:

Das Einvernehmen gemäß § 36 i. V. m. § 34 BauGB kann zu der beantragten Nutzungsänderung für das Anwesen Weidenstraße 4 vorerst nicht erteilt werden. Die in dem Antrag gemachten Angaben reichen nicht aus, um zu erkennen, ob sich der Betrieb gemäß § 34 BauGB einfügt, vor allem in Bezug auf die Art der Nutzung. Unklar ist, ob die durch den Betrieb auftretenden Störungen infolge der Teiltätigkeiten wie schreinern, reparieren von Beschallungsanlagen und nächtliche LKW-Transporte für die Umgebung noch zumutbar sind. Es ist darauf hinzuweisen, daß für städtebaulich unverträgliche Gewerbebetriebe in Anstel ein Gewerbegebiet in Planung ist.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Beschluß-Nr. 543

Antrag auf Genehmigung einer Leuchtwerbeanlage auf dem Grundstück Venloer Straße 55 in Rommerskirchen

Beschluß:

Das Einvernehmen § 36 i. V. m. § 34 BauGB wird zu der Werbeanlage erteilt.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Beschluß-Nr. 544

Bauvoranfrage bezüglich der Zulässigkeit eines zweiten Wohnhauses auf dem Grundstück Stommeler Weg 9 in Butzheim

Beschluß:

Das Einvernehmen zur der Bauvoranfrage vom 26.07.1987 bezüglich der Errichtung eines zweiten Wohnhauses im Hintergelände des Grundstückes Gemarkung Nettesheim-Butzheim, Flur 11, Flurstück 19 wird gemäß § 36 i. V. m. § 34 BauGB nicht erteilt.

Stimmenverhältnis: 11 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 3 Gegenstimmen

Beschluß-Nr. 545

Zwei Bauanträge zur Errichtung von je einem Einfamilienhaus im Baugebiet am Sinstedener Weg

Beschluß:

Im Rahmen der Stellungnahme der Gemeinde zu den beiden Bauvorhaben sollen keine Bedenken bezüglich der etwas deutlicher abweichenden Dachform vorgebracht werden.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Beschluß-Nr. 546

Antrag auf Vorbescheid bezüglich der Zulässigkeit einer Ladenerweiterung in Rommerskirchen an der Kirchstraße 18

Beschluß:

Das Einvernehmen zu der Ladenerweiterung Kirchstr. 18, wird gemäß § 36 i. V. m. § 34 BauGB erteilt.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Beschluß-Nr. 547

Antrag auf Vorbescheid bezüglich der Zulässigkeit eines Umbaus und einer Erweiterung der vorhandenen Arztpraxis Kastanienallee 6

Beschluß:

Das Einvernehmen gemäß § 36 i. V. m. § 34 BauGB wird zu der Voranfrage bezüglich der Erweiterung der Arztpraxis nicht erteilt. Das Vorhaben fügt sich nicht in die umgehende Bebauung, im wesentlichen in Bezug auf die klar erkennbare Bauflucht ein. Vorhandene notwendige Stellplätze gehen verloren. Ersatzstellplätze sind nicht nachgewiesen.

Stimmenverhältnis: einstimmig